

19. Wahlperiode

Wahl

Wahl von vier Personen zu Mitgliedern des Rundfunkrates des Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb-Rundfunkrat)

Die Regierende Bürgermeisterin von Berlin
Senatskanzlei - IBM2
Tel.: 9026-2545

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

W a h l

von vier Personen

zu Mitgliedern des Rundfunkrates des Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb-Rundfunkrat)

Das Abgeordnetenhaus wählt gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 24 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg vom 25. Juni 2002 in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg vom 30. August/11. September 2013 (Berlin GVBl. Nr. 34 vom 11.12.2013, S. 634) - rbb-Staatsvertrag - für die Dauer der kommenden Amtsperiode des rbb-Rundfunkrates

vier Personen des öffentlichen Lebens

zu Mitgliedern des rbb-Rundfunkrates.

Begründung:

Die vierjährige Amtsperiode des aktuellen rbb-Rundfunkrates hat am 28. Februar 2019 begonnen und wird zum 27. Februar 2023 enden.

Von den im rbb-Staatsvertrag vorgesehenen 30 Mitgliedern wurden gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 24 rbb-Staatsvertrag vier Mitglieder vom Abgeordnetenhaus entsandt. Dies sind derzeit:

- Karin Halsch (SPD), bis 2021 medienpolitische Sprecherin der SPD-Fraktion
- Antje Kapek (Bündnis 90/Die Grünen), bis 2022 Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Stefan Dominik Peter (entsandt durch DIE LINKE), bis 2022 Vorsitzender des Berliner Behindertenverbandes
- Christian Goiny (CDU), medienpolitischer Sprecher der CDU-Fraktion

Das Abgeordnetenhaus hat nunmehr jeweils eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für die oben genannten Personen zu benennen. Die vom Abgeordnetenhaus zu entsendenden Mitglieder des rbb-Rundfunkrates sind Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die nicht dem Abgeordnetenhaus angehören müssen. Sie sind auf Vorschlag der jeweiligen Fraktionen vom Abgeordnetenhaus zu wählen. Das Vorschlagsrecht bestimmt sich hierbei nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren.

Mögliche Einschränkungen bzw. Inkompatibilitäten zwischen der Mitgliedschaft im rbb-Rundfunkrat und anderen Tätigkeiten (organe Unvereinbarkeit) ergeben sich gemäß § 12 Abs. 4 und 5 rbb-Staatsvertrag.

Ferner ist § 14 Abs. 3 rbb-Staatsvertrag zu beachten, wonach Frauen angemessen zu berücksichtigen sind. Wird eine andere Person als nachfolgendes Mitglied entsandt, so muss diese Person zwingend eine Frau sein, wenn zuvor ein Mann entsandt war, oder ein Mann sein, wenn zuvor eine Frau entsandt war. Wird das Recht zur Entsendung nicht oder nicht rechtzeitig ausgeübt, so verringert sich die Zahl der Mitglieder gemäß § 14 Abs. 5 rbb-Staatsvertrag entsprechend.

Die Mitglieder des rbb-Rundfunkrates haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung.

Berlin, den 24. August 2022

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin